

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2005

zur Änderung der Entscheidungen 2004/696/EG und 2004/863/EG hinsichtlich der Umverteilung der gemeinschaftlichen Finanzhilfen für die TSE-Tilgungs- und Überwachungsprogramme bestimmter Mitgliedstaaten für 2005

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5564)

(2005/934/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2004/696/EG der Kommission vom 14. Oktober 2004 über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen ⁽²⁾ führt die Programme zur Überwachung von TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie) auf, welche die Mitgliedstaaten der Kommission vorgelegt haben und die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 2005 in Frage kommen. Die genannte Entscheidung enthält auch den vorgeschlagenen Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe für jedes einzelne Programm.
- (2) Die Entscheidung 2004/863/EG der Kommission vom 30. November 2004 zur Genehmigung der TSE-Tilgungs- und Überwachungsprogramme bestimmter Mitgliedstaaten für das Jahr 2005 und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾ genehmigt die in der Entscheidung 2004/696/EG genannten Programme und legt die Höchstbeträge der gemeinschaftlichen Finanzhilfen fest.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2004/863/EG müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Monat Fortschrittsberichte über die TSE-Überwachungsprogramme und die angefallenen Kosten vorlegen. Die Auswertung dieser Berichte hat ergeben, dass einige Mitgliedstaaten die ihnen für 2005 zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen, während andere mehr als den zugeteilten Betrag aufwenden werden.

- (4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen dieser Programme muss daher angepasst werden. Es empfiehlt sich, die Finanzmittel von den Programmen der Mitgliedstaaten, die ihre Zuteilung nicht voll ausschöpfen, auf diejenigen Mitgliedstaaten umzuschichten, die ihre Zuteilung überschreiten werden. Die Umverteilung sollte auf den jüngsten Angaben über die tatsächlich von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben basieren.
- (5) Die Entscheidungen 2004/696/EG und 2004/863/EG sind daher entsprechend anzupassen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Entscheidung 2004/696/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2004/863/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2 wird der Betrag „8 846 000 EUR“ ersetzt durch „8 536 000 EUR“.
2. In Artikel 10 Absatz 2 wird der Betrag „8 677 000 EUR“ ersetzt durch „8 397 000 EUR“.
3. In Artikel 11 Absatz 2 wird der Betrag „353 000 EUR“ ersetzt durch „503 000 EUR“.
4. In Artikel 16 Absatz 2 wird der Betrag „4 510 000 EUR“ ersetzt durch „4 840 000 EUR“.
5. In Artikel 18 Absatz 2 wird der Betrag „1 480 000 EUR“ ersetzt durch „1 540 000 EUR“.
6. In Artikel 21 Absatz 2 wird der Betrag „313 000 EUR“ ersetzt durch „363 000 EUR“.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 15.10.2004, S. 91. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/413/EG (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 82. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/413/EG.

7. In Artikel 24 Absatz 2 wird der Betrag „250 000 EUR“ ersetzt durch „100 000 EUR“.
8. In Artikel 25 Absatz 2 wird der Betrag „2 500 000 EUR“ ersetzt durch „3 350 000 EUR“.
9. In Artikel 26 Absatz 2 wird der Betrag „200 000 EUR“ ersetzt durch „80 000 EUR“.
10. In Artikel 28 Absatz 2 wird der Betrag „25 000 EUR“ ersetzt durch „20 000 EUR“.
11. In Artikel 29 Absatz 2 wird der Betrag „150 000 EUR“ ersetzt durch „20 000 EUR“.
12. In Artikel 31 Absatz 2 wird der Betrag „500 000 EUR“ ersetzt durch „310 000 EUR“.
13. In Artikel 35 Absatz 2 wird der Betrag „150 000 EUR“ ersetzt durch „30 000 EUR“.
14. In Artikel 36 Absatz 2 wird der Betrag „450 000 EUR“ ersetzt durch „460 000 EUR“.
15. In Artikel 37 Absatz 2 wird der Betrag „10 000 EUR“ ersetzt durch „25 000 EUR“.
16. In Artikel 38 Absatz 2 wird der Betrag „975 000 EUR“ ersetzt durch „845 000 EUR“.
17. In Artikel 39 Absatz 2 wird der Betrag „25 000 EUR“ ersetzt durch „10 000 EUR“.
18. In Artikel 41 Absatz 2 wird der Betrag „25 000 EUR“ ersetzt durch „10 000 EUR“.
19. In Artikel 45 Absatz 2 wird der Betrag „20 000 EUR“ ersetzt durch „120 000 EUR“.
20. In Artikel 49 Absatz 2 wird der Betrag „1 555 000 EUR“ ersetzt durch „865 000 EUR“.
21. In Artikel 50 Absatz 2 wird der Betrag „9 525 000 EUR“ ersetzt durch „9 035 000 EUR“.
22. In Artikel 51 Absatz 2 wird der Betrag „1 300 000 EUR“ ersetzt durch „2 400 000 EUR“.
23. In Artikel 54 Absatz 2 wird der Betrag „5 565 000 EUR“ ersetzt durch „5 075 000 EUR“.
24. In Artikel 58 Absatz 2 wird der Betrag „5 000 EUR“ ersetzt durch „55 000 EUR“.
25. In Artikel 59 Absatz 2 wird der Betrag „575 000 EUR“ ersetzt durch „755 000 EUR“.
26. In Artikel 61 Absatz 2 wird der Betrag „695 000 EUR“ ersetzt durch „915 000 EUR“.
27. In Artikel 64 Absatz 2 wird der Betrag „5 000 EUR“ ersetzt durch „25 000 EUR“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2004/696/EG werden wie folgt ersetzt:

„ANHANG I

Liste der Programme zur Überwachung von TSE

Prozentsatz und Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Finanzhilfe

(in EUR)

Seuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz durchgeführter Tests ⁽¹⁾	Höchstbetrag
TSE	Österreich	100 %	2 076 000
	Belgien	100 %	3 586 000
	Zypern	100 %	503 000
	Tschechische Republik	100 %	1 736 000
	Dänemark	100 %	2 426 000
	Estland	100 %	294 000
	Finnland	100 %	1 170 000
	Frankreich	100 %	29 755 000
	Deutschland	100 %	15 170 000
	Griechenland	100 %	1 487 000
	Ungarn	100 %	1 184 000
	Irland	100 %	6 172 000
	Italien	100 %	8 397 000
	Litauen	100 %	836 000
	Luxemburg	100 %	155 000
	Malta	100 %	36 000
	Niederlande	100 %	4 840 000
	Portugal	100 %	1 540 000
	Slowenien	100 %	444 000
	Spanien	100 %	8 536 000
Schweden	100 %	363 000	
Vereinigtes Königreich	100 %	5 690 000	
Insgesamt			96 396 000

⁽¹⁾ Schnelltests und molekulare Ersttests.

ANHANG II

Liste der Programme zur Überwachung von BSE*Prozentsatz und Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Finanzhilfe*

(in EUR)

Seuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag
BSE	Österreich	50 % Keulung	25 000
	Belgien	50 % Keulung	100 000
	Zypern	50 % Keulung	25 000
	Tschechische Republik	50 % Keulung	3 350 000
	Dänemark	50 % Keulung	80 000
	Estland	50 % Keulung	20 000
	Finnland	50 % Keulung	10 000
	Frankreich	50 % Keulung	310 000
	Deutschland	50 % Keulung	875 000
	Griechenland	50 % Keulung	20 000
	Irland	50 % Keulung	4 000 000
	Italien	50 % Keulung	205 000
	Luxemburg	50 % Keulung	30 000
	Niederlande	50 % Keulung	460 000
	Portugal	50 % Keulung	845 000
	Slowakische Republik	50 % Keulung	25 000
	Slowenien	50 % Keulung	10 000
	Spanien	50 % Keulung	1 320 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulung	4 235 000
Insgesamt			15 945 000

ANHANG III

Liste der Programme zur Überwachung von Scrapie

Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Finanzhilfe

(in EUR)

Seuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag
Scrapie	Österreich	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	10 000
	Belgien	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	105 000
	Zypern	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	5 075 000
	Tschech. Republik	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	120 000
	Dänemark	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	5 000
	Estland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	10 000
	Finnland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	25 000
	Frankreich	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	2 400 000
	Deutschland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	2 275 000
	Griechenland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	865 000
	Ungarn	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	55 000
	Irland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	800 000
	Italien	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	2 485 000
	Lettland	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	5 000
	Litauen	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	5 000
	Luxemburg	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	35 000
	Niederlande	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	755 000
	Portugal	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	915 000
	Slowak. Republik	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	340 000
	Slowenien	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	65 000
Spanien	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	9 035 000	
Schweden	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	10 000	
Vereinigtes Königreich	50 % Keulung; 100 % Genotypisierung	7 380 000	
	Insgesamt		32 775 000*